



Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung

Vorlage Nr.	BV-020/2019	öffentlich	Datum
Bearbeiter	Frau Mende		11.03.2019
Einreicher	Bürgermeister		

Betreff:

Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige der Gemeinde Zeuthen (AES-Z)

Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Ö	20.03.2019	Gemeindevertretung	Entscheidung

Begründung:

Gemäß Art. 28 Abs. 2 GG, §30 Abs. 4 BbgKVerf haben Gemeindevertreter, Schiedsleute und Gleichstellungsbeauftragte Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls. Dieser soll mit der vorliegenden Satzung geregelt werden.

§ 1 Geltungsbereich

Der persönliche Geltungsbereich der Satzung wird auf Beiräte im Sinne von § 14 der Hauptsatzung der Gemeinde Zeuthen ausgedehnt. Darüber hinaus werden aus Klarstellungsgründen die Sachkundigen Einwohner nochmals ausdrücklich, als vom Geltungsbereich erfasst, benannt.

§ 3 Aufwandsentschädigung

Die Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigung für Gemeindevertreter, für ehrenamtliche Schiedsleute und die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte wird so belassen. Zusätzlich wird eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 Euro für Sachkundige Einwohner und Beiräte im Sinne von § 14 der Hauptsatzung der Gemeinde Zeuthen eingeführt.

§ 4 Zusätzliche Aufwandsentschädigung

Die zusätzlichen Aufwandsentschädigungen werden in ihrem Verhältnis zueinander wieder systematisch geordnet. So sinkt die zusätzliche Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden des Hauptausschusses von 280,00 Euro auf 250,00 Euro. Im Gegenzug steigt die Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung von 230,00 Euro auf 300,00 Euro. Dies soll auch dem Abstandsgebot zwischen dem höheren Aufwand des Vorsitzenden der Gemeindevertretung gegenüber dem Vorsitzenden des Hauptausschusses Rechnung tragen. Darüber hinaus erhalten nunmehr die Vorsitzenden der sonstigen Fachausschüsse eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 85,00 Euro.

Absatz 3 wird entsprechend dem Sinn und Zweck der Vorschrift geändert. Zukünftig erhalten Stellvertreter die zusätzliche Aufwandsentschädigung für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion in gleicher Höhe wie der jeweils Vertretene. Wobei aus Praktikabilitätsabwägungen für den jeweiligen Vertretungsfall eine Berücksichtigungsschwelle von einem Monat normiert wird. Erst wenn der Vertreter den Vertretenen fortlaufend mindestens einen vollen Monat vertreten hat, wird die entsprechende zusätzliche Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 5 Sitzungsgeld

Zukünftig wird ein Sitzungsgeld an Gemeindevertreter, Sachkundige Einwohner und Beiräte in Höhe von 15,00 Euro gezahlt. Mit dieser moderaten Erhöhung um etwas mehr als 15 % wird dem Rechnung getragen, dass seit mehr als 7 Jahren keine Anpassung der Höhe des Sitzungsgeldes erfolgt ist.

§ 6 Verdienstaufschlag

Die allgemeine Inflation und die Entwicklung der Lebenshaltungskosten berücksichtigend, wird die Höhe der in § 6 Absatz 4 der Satzung geregelten Kosten für die Kinderbetreuung von 13,00 Euro auf 15,00 Euro erhöht.

§ 8 Sockelbetrag für die Fraktionsarbeit

Zukünftig soll an die in der Gemeindevertretung gebildeten Fraktionen zur Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen Fraktionsarbeit für die laufende Arbeit ein jährlicher Sockelbetrag gezahlt werden. Der Sockelbetrag wird auf 100,00 Euro pro Fraktionsmitglied und Kalenderjahr festgesetzt. Um fraktionslose Gemeindevertreter nicht zu benachteiligen, findet die Regelung zum Sockelbetrag für Fraktionsarbeit insoweit entsprechende Anwendung.

§ 9 Zahlungsbestimmungen

Die bestehenden Zahlungsbestimmungen werden nicht geändert. Der Sockelbetrag gemäß § 8 der Satzung wird am Ende des ersten Quartals des jeweiligen Jahres gezahlt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige der Gemeinde Zeuthen (AES-Z) zum 01.06.2019. Die bisher geltende Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige der Gemeinde Zeuthen vom 01.04.2009 mit der 1. Änderung vom 03.05.2012 tritt damit zum 01.06.2019 außer Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Mittel für 2019 in Höhe von insgesamt 45.000 Euro stehen im Produktkonto 11101.5421000 zur Verfügung. Ab 2020 betragen die jährlichen Kosten 58.600 Euro.

Anlage

Entwurf Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige der Gemeinde Zeuthen